

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.12 vom 23. Januar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.12)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.12 du 23 janvier 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.12 del 23 gennaio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. a StPO). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Ergreifung des Rechtsmittels der Beschwerde ist nach Art. 382 Abs. 1 StPO legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat. Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert, mithin unmittelbar in seinen oder ihren Interessen tangiert ist. Die Parteien und weitere Verfahrensbeteiligte können einen Entscheid somit nur bezüglich Punkten anfechten, die für sie selbst ungünstig lauten, die sie also persönlich beschweren und diese Beschwer noch andauert bzw. noch aktuell ist. Andernfalls fehlt ein Rechtsschutzinteresse und damit eine Prozessvoraussetzung (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 13).

1.3 Das rechtlich geschützte Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung ergibt sich aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids (zu dessen Auslegung können die Erwägungen beigezogen werden). Dass sich die Partei am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt hat, wird indessen nach dem Gesetzeswortlaut nicht verlangt (Schmid/Jositsch, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich 2017, N 1458). Die Parteistellung vor Vorinstanz wird allerdings regelmässig Bedingung sein, damit die betreffende Person beschwert ist (Ziegler/Keller, a.a.O., Art. 382 N 1; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, in: BBl 2006 S. 1085 ff., 1308).

### **E. 2**

2.1 In der Beschwerdeschrift vom 3. Februar 2017 wird beantragt, es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, dem Antrag auf Sperrung und Beschlagnahme des Kontos des Beschuldigten bei der G\_\_\_\_\_ in Zürich mit der IBAN-Nummer [...] stattzugeben (Ziff. 2). Wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt, hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 15. Juni 2017 das Konto des Beschuldigten bei der G\_\_\_\_\_ in Zürich mit der IBAN-Nummer [...] zu sperren und etwaige dort sich befindlichen Vermögenswerte zu beschlagnahmen versucht. Gemäss diesbezüglichem Antwortschreiben der G\_\_\_\_\_, sind die entsprechenden Bankbeziehungen des Beschuldigten jedoch saldiert worden.

2.2 Damit ist die in Ziff. 2 der Beschwerde verlangte Tätigkeit ■ wenn auch formell bloss auf Antrag der Beschwerdeführerin 2 ■ von der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden.

Obigen Erwägungen entsprechend ist demgemäss mangels Rechtsschutzinteresse auf die Beschwerde ■ soweit sie die Sperrung und Beschlagnahme des Kontos des Beschuldigten bei der G\_\_\_\_\_ in Zürich betrifft ■ nicht einzutreten.

### **E. 3**

3.1 Die Staatsanwaltschaft beantragt, bezüglich der Beschwerdeführerin 2 nicht auf die Beschwerde einzutreten, da der Schriftenwechsel, der zur Verfügung vom 24. Januar 2017 führte, ausschliesslich zwischen der Beschwerdeführerin 1 und der Staatsanwaltschaft bestanden habe. Die streitgegenständliche Verfügung vom 24. Januar 2017 basiere auf den im Schreiben vom 8. Juli 2016 formell gestellten Anträgen der Beschwerdeführerin 1 und sei auch bloss dieser eröffnet worden. Weil die Beschwerdeführerin 2 nicht Adressatin der Verfügung vom 24. Januar 2017 sei, fehle es ihr an der Legitimation zur Beschwerdeerhebung, was formell zum Nichteintreten auf von ihr gestellte Verfahrensanträge führen müsse (Stellungnahme vom 13. März 2017, Ziff.III.1 und 2).

3.2 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen macht in seinem Schreiben vom 11. Juli 2017 geltend, dass es nicht zutrefte, dass die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Januar 2017 einzig und allein auf formell gestellten Anträgen der Beschwerdeführerin 1 basiere. Richtig sei bloss, dass diese Verfügung einzig der Beschwerdeführerin 1 eröffnet worden sei. Im Schreiben vom

### **E. 8**

Juli 2016 seien die Anträge jedoch formell keineswegs nur für die Beschwerdeführerin 1 gestellt worden.

3.3 Wie es sich mit der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin 2 verhält, braucht an dieser Stelle nicht abschliessend geklärt zu werden: Einerseits kann auf die Beschwerde bezüglich des Antrags auf Sperrung und Beschlagnahme des Kontos des Beschuldigten bei der G\_\_\_\_\_ in Zürich ■ wie bereits erwähnt ■ mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten werden. Andererseits haben die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen im Beschwerdeverfahren keinen formellen Antrag auf Sperrung und Beschlagnahme von Konten der H\_\_\_\_\_ gestellt. Damit ist der Themenkomplex ■ H\_\_\_\_\_ ■ nicht vom Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erfasst, sodass auch diesbezüglich ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat.

3.4 Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich trotzdem, im Folgenden zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft die Konten der H\_\_\_\_\_ zu Recht nicht gesperrt bzw. beschlagnahmt hat.

### **4.**

4.1 Nach herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt als Anlass der Einziehung auch eine Auslandstat in Frage, wobei zumindest bei der hier relevanten Vermögenseinziehung ■ vorbehältlich spezieller Regelungen wie etwa Art. 24 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG, SR 812.121) ■ ein Anknüpfungspunkt nach Art. 3 ff. StGB gegeben sein muss (BGE 141 IV 155 E. 4.1 S. 161 ff., 134 IV 185 E. 2.1 S. 187 f., 132 II 178 E. 5.1 S. 186, 128 IV 145 E. 2 S. 148 ff.; Trechsel/Jean-Richard, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Zürich 2018, Vor Art. 69 StGB N 12; Baumann, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 70/71 N 20; Cassani, Die Anwendbarkeit des Schweizerischen Strafrechts auf internationale Wirtschaftsdelikte (Art. 3-7 StGB), in: ZStrR 114 [1996], S. 237 ff., 259

f.; Stratenwerth, Strafrecht Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 13 N 139; anders ■ aber unter Festhalten am Erfordernis der beidseitigen abstrakten Strafbarkeit ■ Schmid, Kommentar zu Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Goldwäscherei, Band I, 2. Auflage, Zürich 2007, Art. 69 StGB N 31, Art. 70-72 StGB N 28 f.; derselbe, Das neue Einziehungsrecht nach StGB Art. 58 ff., in: ZStrR 113 [1995], S. 321 ff., 325 f., 332).

5.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB ist dem Schweizerischen Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder ein Vergehen als dort begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und (dort) wo der Erfolg eingetreten ist. Als Ausführung der Tat gilt jedes einzelne tatbestandsmässige Verhalten. Dabei genügt bereits eine teilweise Erfüllung des Tatbestands auf schweizerischem Gebiet, nicht aber der Entschluss der Tat oder die blossе Vorbereitungshandlung. Nach der Rechtsprechung erscheint es im internationalen Verhältnis zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte grundsätzlich als geboten, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz, die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen. Als Anknüpfungspunkt in der Schweiz genügt dabei namentlich, dass im Ausland ertrogene Gelder auf einem Schweizer Bankkonto gutgeschrieben werden (BGE 133 IV 171 E. 6.3 S. 177; Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 8 N 1).

5.3 Bei der Transaktion vom 19. April 2010 war hingegen kein schweizerisches Bankkonto involviert. Der Betrag von EUR 1'090'436.50 floss vom spanischen Konto des Beschuldigten im Umfang von EUR 972'398.72 auf das spanische Konto der Firma I\_\_\_\_, um danach auf ein spanisches Konto der H\_\_\_\_ weiterüberwiesen zu werden (vgl. Separatbeilagen, Anzeigebeilagen, S. 73). Darüber hinaus ist keine der in die Überweisungen involvierten Firmen in der Anklageschrift des spanischen Verfahrens als beschuldigt genannt. Vielmehr geht aus der Anklageschrift das Gegenteil hervor, wonach ■ in freier Übersetzung der englischen Fassung ■ keine Anhaltspunkte bestünden, dass vom Geldtransfer begünstigte Dritte von den Aktivitäten des Beschuldigten gewusst hätten (vgl. Separatbeilagen, Anzeigebeilagen, S. 86). Wenigstens die Endbegünstigte H\_\_\_\_ hat in dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren daher als ■ nicht beschuldigte Drittperson" zu gelten, gegen welche Zwangsmassnahmen nur besonders zurückhaltend einzusetzen sind (Art. 263 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 197 Abs. 2 StPO).

5.4 Hinzu kommt ■ wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt ■, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts vor dem Hintergrund zu interpretieren ist, wonach es negative Kompetenzkonflikte bei Straftaten mit internationalem Bezug zu vermeiden gilt. Im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Anklage der Staatsanwaltschaft von Palma de Mallorca vom 1. Dezember 2015 (Separatbeilagen, Anzeigebeilagen, S. 85 ff.) bzw. aufgrund der Verfügung betreffend Antrag auf abgekürztes Verfahren des Untersuchungsgerichts Nr. 8 von Palma de Mallorca vom

## **E. 11**

Dezember 2015 (Separatbeilagen, Anzeigebeilagen, S. 93 ff.) erstellt, dass sowohl die am 22. Februar 2010 erfolgte Überweisung von CHF 250'000.■ an die J\_\_\_\_, sowie insbesondere die drei weiteren Geldtransfers der Beschwerdeführerin 1 an den Beschuldigten (am 15. März 2010, 15. April 2010 und 16. April 2010) Gegenstand des in Spanien geführten Strafverfahrens bilden. Diese Überweisungen sind über spanische

Bankkonten gelaufen und haben in der Folge zur Überweisung der EUR 972'398.72 auf das spanische Konto der Firma I\_\_\_\_\_ geführt. Ein negativer Kompetenzkonflikt besteht somit nicht.

5.5 Insgesamt ist bezüglich der Überweisung von EUR 972'398.72 auf das spanische Konto der H\_\_\_\_\_ kein schweizerischer Anknüpfungspunkt ersichtlich. Zwar handelt es sich bei der H\_\_\_\_\_ um eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft. Der entsprechende Betrag ist jedoch keinem Schweizer Bankkonto gutgeschrieben worden, sodass sich vor dem Hintergrund der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Bezug zur Schweiz ausmachen lässt. Dass Vermögenswerte aus einer Auslandstat in der Schweiz gewaschen worden sind (Art. 305bis StGB) und deshalb ein binnenschweizerisches Verfahren wegen Geldwäscherei zu eröffnen wäre, erscheint vor dem dargestellten Hintergrund ausgeschlossen.

6.

6.1 Gemäss Art. 376 StPO wird ein selbstständiges Einziehungsverfahren durchgeführt, wenn ausserhalb eines Strafverfahrens über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten zu entscheiden ist. Das selbstständige Einziehungsverfahren ist subsidiär, d.h. es darf nur zur Anwendung kommen, wenn eine akzessorische Einziehung im Strafverfahren aus objektiven Gründen nicht in Frage kommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Strafverfahren im Ausland geführt wird, in der Schweiz jedoch einzuziehende Vermögenswerte vorhanden sind und überdies die Anlasstat gem. Art. 3 - 8 StGB oder Spezialbestimmungen (z.B. Art. 24 BetmG) unter schweizerische Gerichtsbarkeit fällt. Gemäss Praxis des Bundesgerichts ist bei Strafverfahren im Ausland allenfalls gar eine überholende selbstständige Einziehung in der Schweiz möglich, wenn sich das ausländische Verfahren erheblich in die Länge zieht und die Beweislage eindeutig ist (Baumann, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 376 StPO N 4 mit Verweis auf BGer 6S.68/2004 vom 9. August 2005 E. 11.2.2).

6.2 Ein Untätigbleiben der spanischen Behörden bzw. eine klare Beweislage wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Eine überholende selbstständige Einziehung ■ sofern eine solche überhaupt zulässig sein sollte ■ entfällt damit.

7.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO gilt eine Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird, als unterliegend. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens haben die Beschwerdeführerinnen die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von insgesamt CHF 500. ■ zu tragen (§ 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.